

DeFAF e.V. – Karl-Liebknecht-Straße 102, Haus B – 03046 Cottbus

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Referat 616 „Verwaltungs- und Kontrollmanagement, Cross Compliance, Vereinfachung der GAP“

MinR Rolf Selg

**Deutscher Fachverband
für Agroforstwirtschaft**

Vorstandsvorsitzender:
Dr. Christian Böhm

Kontakt:
T: 0355 752 132 43
F: 0355 752 132 45
E: info@defaf.de
www.defaf.de

Cottbus, den 13. Juli 2022

Bezug: Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoSV)

Sehr geehrter Herr MinR Selg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf der GAPInVeKoSV Stellung nehmen zu können und möchten unsere Hinweise bzw. Empfehlungen übermitteln, mit der Bitte um Beachtung bzw. Beantwortung.

1) Zu § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a:

Bei Anlage 1 der GAP-Direktzahlungsverordnung (GAPDZV) handelt es sich um eine Negativliste, nicht um eine Positivliste, d.h., Gehölzarten, die auf dieser Liste aufgeführt sind, dürfen nicht in Agroforstsystemen gepflanzt werden. Eine Angabe der angebauten Gehölzarten gemäß Buchstabe a ist nicht zielführend, da die Nennung von Gehölzarten, die nicht auf der genannten Negativliste aufgeführt sind, für die rechtssichere Anerkennung des jeweiligen Agroforstsystems gemäß GPDZV keine Bedeutung hat. Diese Angabe steht somit auch im Widerspruch zur im Entwurf der GAPInVeKoSV dargelegten Begründung zu § 12. Eine solche Angabe verpflichtend einzuführen, verursacht lediglich einen höheren bürokratischen Aufwand, der dazu beiträgt, dass Landwirtschaftsbetriebe von der Etablierung von Agroforstsystemen absehen. Außerdem würde das bedeuten, dass Änderungen in der Artenzusammensetzung (z.B. bei Nachpflanzungen) immer wieder neu gemeldet werden müssten, was zusätzlichen Aufwand sowohl für die Landwirte als auch für die Kontrollbehörden verursachen würde.

Lösungsvorschlag zu 1): Um sicherzustellen, dass bei Neuanlagen von Agroforstsystemen keine Gehölzarten gemäß Anlage 1 GAPDZV gepflanzt werden, ist dies seitens des Landwirtschaftsbetriebes im Agrarförderantrag lediglich zu bestätigen. Zu diesem Zweck könnte z.B. im Agrarförderantrag ein entsprechendes Kästchen vorgesehen werden, in dem der landwirtschaftliche Betrieb lediglich ein Häkchen setzen muss und damit seine Erklärung bezüglich der Beachtung von Anlage 1 GAPDZV abgibt. Diese Erklärung sollte als Buchstabe d unter § 12 Abs. 1 Nr. 2 angeführt werden. Die Liste der unzulässigen Gehölzarten gemäß Anlage 1 GAPDZV könnte im Onlineantrag über ein Fragezeichen oder ähnliches und ein Pop-up-Fenster einblendbar sein.

2) Zu § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b:

Nach Buchstabe b müssten Arten, die nicht auf der Negativliste (Anlage 1 GAPDZV) stehen, genannt werden und Arten, die dort aufgeführt sind, nicht. Dies ergibt keinen Sinn, da das Jahr der Anlage eines Agroforstsystems höchstens für Gehölzarten relevant ist, die sich auf der Negativliste befinden. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn hier die gleiche Regelung wie bei „Niederwaldflächen mit Kurzumtrieb“ zu Grunde gelegt wird. Demnach bleiben solche Flächen, auf denen vor dem 1. Januar 2022 Arten der Gattung *Robinia* oder die Art *Quercus rubra* gepflanzt wurden, gemäß Anlage 2 GAPDZV auch künftig weiterhin beihilfefähig. Es wäre zu begrüßen, diese Regelung auch für Agroforstflächen anzuwenden, um Landwirtschaftsbetriebe, die in Sachen Agroforstwirtschaft Pionierarbeit geleistet und ggf. Flächen mit Arten der Anlage 1 GAPDZV angelegt haben, nicht nachträglich zu benachteiligen.

Lösungsvorschlag zu 2): § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ist ersatzlos zu streichen. Sollte die Angabe, in welchem Jahr das Agroforstsystem angelegt worden ist, für Arten, die auf der Negativliste aufgeführt sind, relevant sein, so kann dies gemäß dem Lösungsvorschlag zu „1)“ unter einem neuen Buchstabe d des § 12 Abs. 1 Nr. 2 vermerkt und im Rahmen des Agrarförderantrages abgefragt werden.

3) Zu § 12 Abs. 1 Nr. 2:

Um den bürokratischen Aufwand zur Beantragung einer Agroforstfläche und damit eine Hürde für die Umsetzung neuer Agroforstsysteme so gering wie möglich zu halten, ist die Art und Übermittlung der Erklärungen unbedingt sehr einfach zu gestalten. Zusätzliche Formulare und Erklärungsbögen wären für die Umsetzung von Agroforstsystemen kontraproduktiv und hätten für die Rechtssicherheit keinen Mehrwert.

Lösungsvorschlag zu 3): Die rechtlichen Bedingungen der Förderfähigkeit werden im Agrarförderantrag einzeln aufgelistet; die Kenntnisnahme ist vom Antragsteller jeweils – bspw. durch ein Häkchen – zu bestätigen. Bei der Erklärung zum Buchstaben c sollte im Agrarförderantrag in Klammern der Begriff „Landschaftselement“ aufgeführt werden, um die Allgemeinverständlichkeit der Formulierung zu erhöhen.

4) Zu § 12 Abs. 2:

Das sogenannte Nutzungskonzept sollte ebenfalls so einfach wie möglich gestaltet sein und sich ausschließlich auf Angaben zur vorgesehenen Nutzung beschränken. Der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V. hat hierzu einen Vorschlag erarbeitet, den wir dieser Stellungnahme beifügen. Um nicht zusätzliche Papiere einreichen zu müssen, sollten die Angaben zum sogenannten Nutzungskonzept ebenfalls im Agrarförderantrag übermittelt werden können. Wenn im Nutzungskonzept eine Nennung der angepflanzten Gehölzarten vorgesehen ist, sollte – um Mehrfachabfragen zu vermeiden – § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b (siehe Erläuterungen zu Punkt 1)) ebenfalls ersatzlos gestrichen werden. Wir weisen allerdings hier nochmals darauf hin, dass es gemäß den Vorgaben der GAPDZV völlig ausreichend ist, zu erklären, dass keine Arten der Anlage 1 GAPDZV gepflanzt wurden. Die darüberhinausgehende Nennung von Gehölzarten stellt daher einen für die Rechtssicherheit unnötigen zusätzlichen Aufwand dar, den es im Sinne einer verstärkten Umsetzung von Agroforstsystemen zu vermeiden gilt.

5) Zu § 12 Abs. 3:

Änderungen der Agroforstfläche, die für die GAPDZV von Relevanz sind, sollten ebenfalls im jährlichen Agrarförderantrag übermittelt werden können. Allerdings hat das Nutzungskonzept nach unserer Interpretation lediglich die Funktion nachzuweisen, dass eine ernsthafte Nutzungsabsicht besteht. Dafür sind die in Abs. 3 aufgeführten, pauschal notwendigen Angaben zu erfolgten Änderungen nach unserer Einschätzung nicht erforderlich. Angaben zu Änderungen sind nach unserer Auffassung nur erforderlich, wenn das Gesamtsystem geändert wird (Neubegründung mit verändertem Gesamtkonzept), sich die Bezugsfläche für die Zahlung der Öko-Regelung ändert (Gesamtfläche der Gehölzstreifen) oder das System den durch die GAPDZV festgelegten Rahmen verlässt (Definition nach § 4 Abs. (2) und Voraussetzung für die Förderung über die Öko-Regelung nach Anlage 5 Ziffer 3 GAPDZV).

6) Zu § 13 Abs. 4 Buchst. f:

Wie bei unserem Hinweis zu §12 Abs. 1 Nr. 1 (vgl. Punkt 2) ist auch § 13 Abs. 4 Buchst. f so zu ändern, dass die Angabe der verwendeten Gehölzarten, die nicht in Anlage 1 GAPDZV aufgeführt sind, nicht notwendig ist. Im Übrigen erhöht die erneute Abfrage der übrigen Angaben (Anzahl und Flächen der Streifen; vgl. § 12, Abs. 2, Ziffer 2, Buchstabe b) den Aufwand der Beantragung für den landwirtschaftlichen Betrieb ohne für die Kontrolle erforderlich zu sein. Der Buchstabe f) sollte daher insgesamt gestrichen werden.

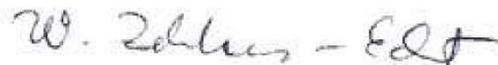
7) Begründung, Punkt VI, Nr. 4, Buchst. b:

In der Begründung des Referentenentwurfes zur GAPInVeKoSV heißt es: *"Laut Schätzungen des Thünen-Instituts (05/2021) werden daher sehr geringe Antragszahlen erwartet, und diese voraussichtlich auch erst ab 2025 aufgrund der Förderzeiträume und der Pflanzzeit."* Diese Aussage steht in deutlichem Widerspruch zu den Angaben im deutschen GAP-Strategieplan. Demnach sollen in den Jahren 2023 und 2024 bereits 50.000 ha Agroforstgehölzfläche etabliert werden (S. 299); Gleiches wird auch in der Begründung der GAPDZV angeführt. Die in der Begründung der GAPInVeKoSV dargelegten Ausführungen vermitteln den Eindruck, dass Deutschland seine mit der Öko-Regelung "Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland" verbundenen Ziele gemäß des GAP-Strategieplanes nicht erreichen wird. Das betrifft insbesondere den Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Anhand des hier bestehenden Widerspruches muss angenommen werden, dass das BMEL bewusst davon ausgeht, dass im GAP-Strategieplan vorgegebene Ziele nicht erfüllt werden können. **Um hier Klarheit zu haben, bitten wir Sie, uns diesen Sachverhalt zu erläutern und diesen Widerspruch aufzulösen.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Böhm (Vorsitzender des Vorstands des DeFAF e.V.)



Dr. Wolfgang Zehlius-Eckert (Leiter Fachbereich Recht und Verwaltung)

Anlage

DeFAF-Vorschlag zu Angaben für das Nutzungskonzept gem. §4 Abs. 2 GAPDZV